

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Nabburg

vom 29.06.2015

**Die Stadt Nabburg erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches
Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Änderung der bestehenden
Satzung vom 08.05.2012**

§ 1 Änderungsinhalt

Die Ziffer 3.2 der Anlage über Streckenkosten, Ausrückestundenkosten, Personalkosten und Arbeitsstundenkosten zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Nabburg (§1 Abs. 3) erhält folgende neue Fassung:

3.2 Sicherheitswachen

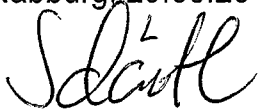
Für Sicherheitswachen gem. Art. 4 Abs.2 Satz1 BayFwG wird ein Aufwendungsersatz für Personalkosten in Höhe der Entschädigung nach § 11 Abs. 5 der jeweils geltenden Fassung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) erhoben.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nabburg, 29.06.2015



Schärtl
1. Bürgermeister



Stadt Nabburg
Az.:30.3-144-131

Bekanntmachungsvermerk

Die Amtliche Bekanntmachung der Änderung der „**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Nabburg**“ erfolgte am 30.06.2015 durch Niederlegung in den Räumen der Geschäftsstelle

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg
Zimmer 4.1, Ebene 4

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Nabburg hingewiesen. Der Anschlag wurde am 30.06.2015 angeheftet und am 22.07.2015 abgenommen.

Nabburg, den 23.07.2015



Schärtl
1. Bürgermeister

